Deutscher Bundestag **Drucksache 19/4331**

19. Wahlperiode 13.09.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau), Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/4042 –

Tarifliche Vergütung in der häuslichen Krankenpflege

Vorbemerkung der Fragesteller

Der aktuelle Entwurf des Pflegepersonalstärkungsgesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit enthält keine Regelungen zur Refinanzierung tariflicher Bezahlung für die ambulante Krankenpflege, obwohl mehr als 2,5 Millionen Menschen mit Pflegebedarf ambulant versorgt werden. Jede bzw. jeder vierte Betroffene mit Pflegebedarf – also ca. 850 000 Menschen – nimmt im Rahmen der häuslichen Versorgung neben Pflegegeld nach § 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI, Soziale Pflegeversicherung) auch professionelle Krankenpflegeleistungen nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V, Soziale Krankenversicherung) in Anspruch. Beide Leistungsarten werden von ambulanten Pflegediensten erbracht. Diese bieten sowohl Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V als auch Pflegesachleistungen der ambulanten Altenpflege nach § 36 SGB XI an. Dazu gehört auch die außerklinische ambulante Intensivpflege, die bundesweit jährlich von ca. 15 000 Patienten in Anspruch genommen wird.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen im Krankenhausbereich Tarifsteigerungen zukünftig vollständig durch die gesetzliche Krankenversicherung refinanziert werden. Eine seit Jahren geforderte Gesetzesregelung für eine gesicherte Refinanzierung tariflicher Bezahlung von Fachkräften in der häuslichen Krankenpflege bleibt jedoch erneut aus. Dazu erklärt Dr. Bodo de Vries, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Evangelischen Verbands für Altenarbeit und Pflege e. V. (DEVAP): „Die mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz geplante vollständige Refinanzierung von Tarifsteigerungen im Krankenhausbereich muss auch für die gesamte ambulante Pflege gelten. Die Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre werden in den Leistungsvergütungen der Krankenkassen immer noch nicht ausreichend berücksichtigt, weil von ihnen nur die Grundlohnsummensteigerung als Obergrenze herangezogen wird. Dadurch entsteht bei tarifgebundenen Pflegediensten eine immer größer werdende Finanzlücke. Folgen sind die Gefährdung der Existenz, engere Zeitfenster bei der Versorgung mit zunehmender Unzufriedenheit der Pflegekräfte und damit zunehmende Probleme bei der Sicherstellung des Versorgungsauftrages durch qualifizierte Pflegefachkräfte“ (www.vkad.de/pressemitteilungen/vkad-devap-pressemitteilung-david-gegen-goliath/1273434).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 11. September 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ambulante Dienste müssen ihre Vergütungen mit Krankenkassen aushandeln, wobei die Krankenkassen nach § 132a Absatz 4 Satz 4 ff. SGB V darauf zu achten haben, dass die Leistungen wirtschaftlich und preisgünstig erbracht werden. Krankenkassen verweigern regelmäßig eine volle Refinanzierung von Tarifsteigerungen für die häusliche Krankenpflege. Sie stützen sich dabei auf den Grundsatz der Beitragssatzstabilität und eine fehlende Gesetzesregelung im SGB V. Wer als Pflegedienstbetreiber in der häuslichen Krankenpflege dagegen Rechtsschutzinstrumente, z. B. Schiedsverfahren, nutzt, erlebt einen langjährigen Zeitverlust mit höchst unsicherem Ausgang. Die Folgen sind dramatisch: fehlende Lohnerhöhungen und weitere Arbeitsverdichtung für die Beschäftigten sowie wirtschaftliche Notlagen der Pflegedienste. Ergebnis ist weiterhin eine erhebliche Lohndifferenz zwischen Krankenpflegekräften im Krankenhaus und Krankenpflegefachkräften in der häuslichen Krankenpflege.

Das Bundessozialgericht stellte in seinem Urteil vom 23. Juni 2016, Az.: B 3 KR 25/15 R Rn. 35, klar, dass „für ambulante Pflegeleistungen Vergütungen leistungsgerecht sein“ müssen. Maßgebend für die Prüfung der Leistungsgerechtigkeit sind auch „die Kostenansätze vergleichbarer Leistungen in anderen Einrichtungen“. Vor diesem Hintergrund sind eklatante Gehaltsunterschiede zwischen Krankenpflegefachkräften in Krankenhäusern und in ambulanten Pflegediensten auf Dauer nicht hinnehmbar.

In der ambulanten Altenpflege ist es den Leistungsträgern inzwischen verwehrt, im Rahmen des sog. externen Vergleichs ein Vergütungsniveau zu erzwingen, das dem Träger nicht erlaubt, seine tarif- bzw. kirchenarbeitsrechtlich vereinbarten Lohn- und Gehaltskosten zu refinanzieren. Mit dem Pflegestärkungsgesetz III wurde darüber hinaus noch einmal klargestellt, dass grundsätzlich auch über tarifliche Regelungen hinausgehende Gehälter bei Vorliegen eines sachlichen Grundes als berücksichtigungsfähig anerkannt werden können.

Zum Auftakt der „konzertierten Aktion Pflege am 3. Juli 2018 kündigten die drei Bundesminister Jens Spahn, Franziska Giffey und Hubertus Heil an, für mehr Wertschätzung, bessere Arbeitsbedingungen und gerechte Bezahlung in der Pflege zu sorgen. Sie meinen es nach eigener Aussage ernst, so die drei Bundesminister in einem gemeinsamen Interview („Wir meinen es ernst“, Bild am Sonntag, 1. Juli 2018). Bereits im Mai dieses Jahres hatte der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn angekündigt, zusammen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil sich über die Allgemeinverbindlichkeit von Tariflöhnen in der Pflege noch in diesem Jahr zu verständigen (www.zeit.de/politik/deutschland/2018-05/pflege-jens-spahn-tarife-verbindlichkeit-2019).

Dies ist auch zwingend notwendig für die ambulante Krankenpflege, für alle ambulanten Pflegeleistungen, die von den Krankenkassen vergütet und refinanziert werden. Ansonsten drohen eine weitere Abwanderung von Pflegefachkräften aus ambulanten Pflegediensten und zunehmende Versorgungslücken, insbesondere im ländlichen Raum.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung ist die Verbesserung der Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit im pflegerischen Bereich ein großes Anliegen. Es muss sichergestellt sein, dass Leistungen der häuslichen Krankenpflege durch die Krankenkassen angemessen vergütet werden. Mit dem zum 29. Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (eHealth-Gesetz) und dem zum 11. April 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG) wurden bereits wesentliche Änderungen im Bereich der Vergütung der häuslichen Krankenpflege vorgenommen mit dem Ziel, angesichts der steigenden Bedeutung der häuslichen Krankenpflege im Leistungssystem der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

gesetzlichen Krankenversicherung eine einheitliche und qualitativ hochwertige Versorgung zu gewährleisten. Durch in den Rahmenempfehlungen auf Bundesebene gemäß § 132a Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu vereinbarende „Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne und Arbeitsentgelte“ soll eine bessere Berücksichtigung von Tariflöhnen bei den Vergütungsverhandlungen erreicht werden. Die Berücksichtigung tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen oder entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen bei den Vergütungsvereinbarungen setzt nämlich ein Mindestmaß an Transparenz und an den Nachweis über die Zahlung entsprechend hoher Arbeitsentgelte voraus. Um die Vertragsverhandlungen zu erleichtern, sollen sich die Vertragspartner an einheitlichen Vorgaben zu entsprechenden Nachweispflichten orientieren können (vgl. die Begründung der Regelung, Bundestagsdrucksache 18/6905, S. 68). Durch die in der Regelung vorgenommene Bezugnahme auf „tatsächlich gezahlte Tariflöhne und Arbeitsentgelte“ wird klargestellt, dass diese bei den Vergütungsvereinbarungen Berücksichtigung finden.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seiner Entscheidung vom 23. Juni 2016 (Az.: B 3 KR 26/15 R) im Übrigen klargestellt, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Beitragssatzstabilität gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V zu machen seien, wenn nur mit einem bestimmten Vergütungsniveau die Leistungsfähigkeit der Pflegedienste bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu erhalten und nur so die notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten sei. Die nach § 132a Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V zu vereinbarenden „Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne und Arbeitsentgelte“ sollen die Umsetzung der vom BSG genannten Grundsätze unterstützen. Eine entsprechende Regelung ist durch das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz auch für die Rahmenempfehlungen im Bereich der Heilmittelversorgung getroffen worden (§ 125 Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V).

Mit dem am 1. August 2018 vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals werden weitere wesentliche Schritte unternommen, um die Leistungen der in der Pflege Tätigen in materieller und immaterieller Hinsicht noch stärker zu würdigen. Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn hat zudem gemeinsam mit der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dr. Franziska Giffey und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil am 3. Juli 2018 in Berlin die Konzertierte Aktion Pflege (KAP) gestartet, in der die relevanten Akteure in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege in einem Dachgremium auf Spitzenebene sowie in fünf Arbeitsgruppen zusammenarbeiten, um innerhalb eines Jahres konkrete Maßnahmen und Instrumente zu entwickeln, die den Arbeitsalltag und die Arbeitsbedingungen von beruflich Pflegenden unmittelbar und spürbar verbessern helfen. Eine Arbeitsgruppe der KAP wird sich dabei auch mit den Entlohnungsbedingungen in der Pflege befassen. Deren Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1. Wie viele ambulante Pflegedienste sind nach Kenntnis der Bundesregierung zum 31. Dezember 2017 in Deutschland zugelassen, und wie viele von ihnen bieten ausschließlich Intensivpflege, ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege, und wie viele sowohl häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V als auch Pflegeleistungen nach SGB XI an (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Pflegestatistik für 2017 wird vom Statistischen Bundesamt erst Ende 2018/Anfang 2019 veröffentlicht; insofern liegen der Bundesregierung keine Zahlen für 2017 vor. Nach Ergebnissen der Pflegestatistik 2015 sind 13 323 ambulante Pflegedienste in Deutschland nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassen. Der weit überwiegende Teil erbringt Leistungen sowohl nach SGB XI und SGB V. Wie viele davon ausschließlich die genannten Pflegearten anbieten, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

2. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit der jeweilige Anteil ambulanter Pflegedienste mit mehr als zehn, mehr als 25, mehr als 50, mehr als 100 und mehr als 250 Beschäftigten?

Die Größe der ambulanten Pflegedienste nach Anzahl der Beschäftigten ist der Bundesregierung nicht bekannt. Allerdings kann die Größe und der Anteil nach Anzahl der Pflegebedürftigen folgender Tabelle der Pflegestatistik 2015 entnommen werden:

Tab 2.2 Größe der Dienste nach Träger – Pflegebedürftige je Pflegedienst am 15.12.2015

Pflegedienste mit ... bis ... Pflegebedürftigen / Pflegebedürftige je Pflegedienst	Pflegedienste insgesamt	jeweiliger Anteil an insgesamt	private Träger	jeweiliger Anteil an privaten Trägern	freigemeinnützige Träger	jeweiliger Anteil an freigemeinnützigen Trägern	öffentliche Träger	jeweiliger Anteil an öffentlichen Trägern
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
	Pflegedienste nach Größenklassen							
bis 10	1 023	7,7	907	10,5	106	2,4	10	5,2
11 – 15	891	6,7	796	9,2	92	2,1	3	1,6
16 – 20	1 017	7,6	833	9,6	172	3,9	12	6,3
21 – 25	1 036	7,8	842	9,7	187	4,2	7	3,6
26 – 35	1 929	14,5	1 450	16,7	459	10,3	20	10,4
36 – 50	2 334	17,5	1 535	17,7	757	17,0	42	21,9
51 – 70	2 013	15,1	1 109	12,8	865	19,4	39	20,3
71 – 100	1 622	12,2	715	8,2	882	19,8	25	13,0
101 – 150	976	7,3	352	4,1	603	13,5	21	10,9
151 und mehr	482	3,6	131	1,5	338	7,6	13	6,8
Insgesamt	**13 323**	*100*	**8 670**	*100*	**4 461**	*100*	**192**	*100*
	Pflegebedürftige je Pflegedienst							
Pflegebedürftige je Pflegedienst	52	X	40	X	74	X	64	X

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. Wie viele ambulante Pflegedienste befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell jeweils in öffentlicher, freigemeinnütziger und privater Trägerschaft, und wie hoch sind die jeweiligen Beschäftigtenzahlen der Trägergruppen?

Die Angaben können ebenfalls der Tabelle in der Antwort zu Frage 2 entnommen werden. Die Beschäftigtenzahlen der Trägergruppen sind nicht in der Pflegestatistik ausgewiesen, jedoch wird die Anzahl der Pflegebedürftigen nach Träger angegeben.

4. Welche ambulanten Pflegedienste sind bundesweit – bezogen auf Versorgungsfälle und Beschäftigte – nach Kenntnis der Bundesregierung die zehn größten Anbieter?

Über die Versorgungsfälle bzw. Beschäftigten einzelner Anbieter liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

5. Wie viele Leistungsfälle der häuslichen Krankenpflege gemäß §37 SGB V rechneten ambulante Pflegedienste nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich seit 2009 mit welchem Kostenvolumen ab (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Es wurden folgende Fallzahlen (in Mio.) bei häuslicher Krankenpflege abgerechnet:

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
2,84	3,17	3,05	2,88	2,41	2,20	2,42	2,59

Datenquelle: KG2-Statistik

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern ist nicht möglich.

Das Kostenvolumen hat sich wie folgt entwickelt:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Aufwendungen in Mrd. €	2,9	3,2	3,5	3,9	4,3	4,8	5,3	5,7	6,0

Datenquelle: KJ1-Statistik

6. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil tarifgebundener Krankenhäuser, stationärer sowie ambulanter Pflegeeinrichtungen an der jeweiligen Gesamtzahl der Einrichtungen, und wie hat sich diese Tarifbindungsquote seit 2009 entwickelt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Daten gab es im Jahr 2017 laut Statistischem Bundesamt in Deutschland insgesamt 1 942 Krankenhäuser. Wie viele Krankenhäuser davon keine Tarifbindung haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes enthält keine Angaben zur Tarifbindung von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Verbands- oder Haustarifverträgen oder entsprechenden Arbeitsvertragsrichtlinien nach Kirchenrecht entlohnt werden. Beschäftigte in Pflege-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

einrichtungen in kommunaler Trägerschaft werden nach TVöD entlohnt (siehe dazu im Detail den 6. Pflegebericht der Bundesregierung mit entsprechenden Ergebnissen aus einer Evaluationsstudie, S. 64f.).

Zu den Anteilen der Träger an den Pflegeeinrichtungen siehe die Antwort zu Frage 3.

7. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Quote der Pflegekräfte in Krankenhäusern, in stationären und in ambulanten Pflegediensten, die nach Pflegemindestlohn vergütet werden (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Pflegemindestlohn gilt gemäß der Dritten Pflegearbeitsbedingungenverordnung für Pflegebetriebe. Dies sind Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen („Überwiegensprinzip“). Pflegeleistungen überwiegen dann, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes oder der selbstständigen Betriebsabteilung in der Summe mehr als 50 Prozent ihrer tatsächlichen Arbeitszeit mit Pflegeleistungen bzw. vor- oder nachbereitenden Tätigkeiten befasst sind. Keine Pflegebetriebe im Sinne der Verordnung sind Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser.

Über die Gehaltsstruktur stationärer Pflegeeinrichtungen und ambulanter Pflegedienste liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

8. Wie viele stationäre und wie viele ambulante Pflegeeinrichtungen in privater sowie freigemeinnütziger Trägerschaft haben seit 2009 nach dem Tarifregister Tarifverträge mit sogenannten gelben Gewerkschaften geschlossen (bitte unter Nennung des Leistungserbringer und der jeweiligen „Gewerkschaft“ aufschlüsseln)?

Über die Antwort zu Frage 6 hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Informationen vor.

9. Wie viele Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages gab es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2009 bis 2017 im Pflegebereich, wie viele mündeten in eine Allgemeinverbindlicherklärung, und wie viele wurden abgelehnt (bitte nach ambulant und stationär unterscheiden, Ablehnungsgründe sowie die ablehnende Institution angeben; bitte auch nach Arbeitnehmerentsendegesetz und nach Tarifvertragsgesetz sowie nach Anträgen auf Bundes- bzw. Länderebene unterscheiden)?

Für den Pflegebereich wurden zwei Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Absatz 1 des Tarifvertragsgesetzes gestellt, für die das Recht auf Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Absatz 6 des Tarifvertragsgesetzes auf die jeweilige oberste Landesbehörde übertragen wurde:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

– Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege Bremen vom 5. März 2015 wurde vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen abgelehnt (Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 14. Dezember 2015, BAnz AT 28. Dezember 2015 B7).

– Der Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrags über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Niedersachsen vom 16. Februar 2015 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Niedersachsen abgelehnt (Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 25. Januar 2016, BAnz AT 4. Februar 2016 B8), da der Tarifausschuss des Landes Niedersachsen dem Antrag nicht mehrheitlich zugestimmt hatte.

Im Übrigen sind die für die Ablehnung jeweils entscheidenden Gründe der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es vor dem Hintergrund der offensichtlichen wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in der Pflegebranche im öffentlichen Interesse ist, durch eine Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor „Lohndrückerei“ zu gewährleisten sowie die Branche und ihre Beschäftigten vor Wettbewerbsverzerrungen durch sogenannte Schmutzkonkurrenz zu schützen (bitte unter Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung nach dem Tarifautonomiestärkungsgesetz begründen)?

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 beinhaltet für den Bereich der Pflege eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Unter anderem sieht der Koalitionsvertrag vor, die Bezahlung in der Altenpflege – als ein Bereich der Pflege, in welchem die Entlohnung im Vergleich zur Krankenpflege im Durchschnitt geringer ausfällt – nach Tarif zu stärken. Es soll gemeinsam mit den Tarifpartnern dafür gesorgt werden, dass Tarifverträge in der Altenpflege flächendeckend zur Anwendung kommen.

Hierzu werden unter Einbeziehung der betroffenen Akteure dieses Bereichs im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege Maßnahmen zur Umsetzung dieses Vorhabens erarbeitet.

Bereits in der letzten Legislaturperiode hat der Gesetzgeber im Bereich der Pflegeversicherung die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass Pflegeeinrichtungen bei Zahlung von Löhnen bis zur Höhe von Tarif Anspruch auf eine vollständige Finanzierung dieser Kosten gegenüber den Kostenträgern haben.

Vorbemerkung zu den Antworten zu den Fragen 11, 12 und 13:

Als Grundlage für die Beantwortung der Fragen kann das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen werden. Auswertungen liegen bis zum Jahr 2017 vor. Zur Abgrenzung der Berufe wird die Klassifikation der Berufe KldB 2010 verwendet, die erst ab dem Jahr 2012 verfügbar ist. Daher können die Fragen erst ab diesem Jahr beantwortet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung das monatliche Medianbruttoentgelt für Krankenpflegefachkräfte in Vollzeitbeschäftigung in ambulanten Pflegediensten (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Der Median des monatlichen Bruttoentgelts von vollzeitbeschäftigten Krankenpflegefachkräften im Wirtschaftszweig „Ambulante soziale Dienste“ betrug zum 31. Dezember 2017 insgesamt 2 546 Euro.

Weitere Ergebnisse können der Tabelle 1 im Anhang entnommen werden.

12. Wie hat sich der Entgeltabstand der monatlichen Medianbruttoentgelte von Krankenpflegefachkräften in ambulanten Pflegediensten gegenüber Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2009 entwickelt (bitte wenn möglich nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Zum 31. Dezember 2012 betrug der Median des monatlichen Bruttoentgelts von vollzeitbeschäftigten Krankenpflegefachkräften im Wirtschaftszweig „Ambulante soziale Dienste“ 2 160 Euro, der Median für die Krankenpflegefachkräfte in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen 3 067 Euro. Das Entgelt dieser Berufsgruppe in den Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen lag damit im Jahr 2012 um 42 Prozent über dem Entgelt in ambulanten sozialen Diensten.

Zum 31. Dezember 2017 betrug der Median in den ambulanten sozialen Diensten 2 546 Euro, in den Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen 3 463 Euro. Der Verdienstunterschied hat sich damit vom Jahr 2012 bis zum Jahr 2017 auf 36 Prozent verringert.

Weitere Ergebnisse sind der Tabelle 2 im Anhang zu entnehmen.

13. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2009 der Lohnzuwachs in den Pflegeberufen insgesamt sowie in der ambulanten Pflege im Verhältnis zur allgemeinen Lohnentwicklung (basierend auf dem medianen Bruttoentgelt) dar, und wie verhält sich der Lohnzuwachs in den Pflegeberufen insgesamt sowie in der ambulanten Pflege zur Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus?

Die jährliche Entwicklung des Median der monatlichen Bruttoentgelte von vollzeitbeschäftigten Pflegekräften ist der Tabelle 3 im Anhang zu entnehmen. Angaben zur Entwicklung des Preisniveaus sind den entsprechenden Seiten des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen: www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Preise.html.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

14. Für welche vertragschließenden Krankenkassen haben bezüglich der Vergütungsvereinbarungen zur häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V welche Ministerien auf Länderebene die Rechtsaufsicht, und wie ist die jeweilige Fachaufsicht geregelt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Zuständigkeit für die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen ist derzeit zwischen den Ländern wie folgt verteilt:

- Baden-Württemberg: AOK Baden-Württemberg, BKK Aesculap, BKK Groz-Beckert, BKK MAHLE, BKK Rieker.Ricosta.Weisser, BKK Scheufelen, BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg, BKK Voralb HELLER*INDEX*LEUZE, Metzinger BKK
- Bayern: AOK Bayern, BKK Akzo Nobel Bayern, BKK Faber-Castell & Partner, BKK KBA, BKK STADT AUGSBURG, BKK Textilgruppe Hof, Krones BKK
- Brandenburg: AOK Nordost, Brandenburgische BKK, IKK Brandenburg und Berlin
- Bremen: AOK Bremen/Bremerhaven
- Hessen: AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen, BKK HENSCHEL Plus, BKK Herkules, BKK KARL MAYER, BKK Werra-Meissner, Merck BKK
- Niedersachsen: AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen, BKK EWE, BKK Public
- Nordrhein-Westfalen: AOK NordWest, AOK Rheinland/Hamburg, BKK Achenbach Buschhütten, BKK BPW Bergisch Achsen KG, BKK DürkoppAdler, BKK EUREGIO, BKK GRILLO-WERKE AG, BKK VDN, DIE BERGISCHE KRANKENKASSE
- Rheinland-Pfalz: AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, BKK EVM, BKK PFAFF
- Saarland: IKK Südwest
- Sachsen: AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen
- Sachsen-Anhalt: AOK Sachsen-Anhalt
- Thüringen: Thüringer Betriebskrankenkasse

Die jeweils zuständigen Behörden können der Zusammenstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen werden (www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/online-ratgeber-krankenversicherung/krankenversicherung/wahl-und-wechsel-der-krankenkasse/aufsichtsbehoerden-der-krankenkassen.html).

Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Versicherungsträger maßgebend ist. Eine Fachaufsicht sieht das Gesetz nicht vor.

15. Für welche vertragschließenden Krankenkassen hat bezüglich der Vergütungsvereinbarungen zur häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V das Bundesversicherungsamt die Rechtsaufsicht?

Eine aktuelle Liste der bundesunmittelbaren Krankenkassen unter der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes kann auf dessen Internetseite eingesehen werden (www.bundesversicherungsamt.de/bundesversicherungsamt/liste-der-traeger-die-der-aufsicht-des-bundesversicherungsamtes-unterstehen.html).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

16. Wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung, mitgeteilt am 6. Juli 2018 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht, von einer Stellungnahme zur Verfassungsbeschwerde AZ: 1BvR 656/18 des Zentrums der Gesundheitsdienste Dresden GmbH bezüglich eines Schiedspersonenverfahrens abzusehen?

Die Bundesregierung teilt die den mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen sozialgerichtlichen Entscheidungen zugrunde liegende Rechtsauffassung. Auf ein erneutes Vorbringen der bereits dort enthaltenen Argumente konnte deshalb verzichtet werden.

17. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es für eine tarifliche Bezahlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der häuslichen Krankenpflege an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, und wenn ja, wie, und wann wird sie dieser Abhilfe schaffen (bitte begründen)?

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gilt bereits auf Grundlage des geltenden Rechts der Grundsatz, dass die Vereinbarung einer Vergütungserhöhung für Leistungen der häuslichen Krankenpflege, die die Bindung eines Pflegedienstes an einen Tarifvertrag berücksichtigt, grundsätzlich nicht als unwirtschaftlich gewertet werden kann. Dies hat das BSG wiederholt bestätigt (vgl. Urteil v. 23. Juni 2016, Az.: B 3 KR 26/15 R). Das Bundessozialgericht hat in der genannten Entscheidung im Übrigen klargestellt, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Beitragssatzstabilität gemäß § 71 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB V zu machen seien, wenn nur mit einem bestimmten Vergütungsniveau die Leistungsfähigkeit der Pflegedienste bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu erhalten und nur so die notwendige medizinische Versorgung zu gewährleisten sei.

Die nach § 132a Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V zu vereinbarenden „Transparenzvorgaben für die Vergütungsverhandlungen zum Nachweis der tatsächlich gezahlten Tariflöhne und Arbeitsentgelte“ sollen die Umsetzung der vom BSG genannten Grundsätze unterstützen. Eine entsprechende Regelung ist durch das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz auch für die Rahmenempfehlungen im Bereich der Heilmittelversorgung getroffen worden (§ 125 Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 SGB V).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 1: Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe nach ausgewählten ausgeübter Tätigkeit (KldB 2010) und Wirtschaftzweigen (WZ 2008)

Deutschland, Bundesländer

Zeitreihe

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl		
				Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €
				1	2	3
31. Dezember 2012	Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	19.843.938	19.591.742	2.876
			88101 Ambulante soziale Dienste	102.505	100.327	2.033
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	325.472	321.942	2.991
			88101 Ambulante soziale Dienste	25.277	24.790	2.160
	01 Schleswig-Holstein	Insgesamt	Insgesamt	552.614	544.387	2.672
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.808	2.754	2.179
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	10.200	10.104	2.969
			88101 Ambulante soziale Dienste	589	574	X
	02 Hamburg	Insgesamt	Insgesamt	607.327	596.949	3.284
			88101 Ambulante soziale Dienste	3.178	3.101	2.215
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	9.546	9.465	2.963
			88101 Ambulante soziale Dienste	754	739	X
	03 Niedersachsen	Insgesamt	Insgesamt	1.731.570	1.708.074	2.783
			88101 Ambulante soziale Dienste	8.360	8.176	1.999
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	28.168	27.862	3.012
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.217	2.163	2.115
	04 Bremen	Insgesamt	Insgesamt	200.081	197.477	3.122
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.291	1.281	2.231
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	3.606	3.570	3.173
			88101 Ambulante soziale Dienste	283	282	X
	05 Nordrhein-Westfalen	Insgesamt	Insgesamt	4.207.834	4.155.514	3.010
			88101 Ambulante soziale Dienste	23.853	23.369	2.217
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	73.234	72.507	3.130
			88101 Ambulante soziale Dienste	5.599	5.473	2.263
	06 Hessen	Insgesamt	Insgesamt	1.563.294	1.542.313	3.166
			88101 Ambulante soziale Dienste	6.745	6.554	2.061
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	23.004	22.642	3.057
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.409	1.373	2.258

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl		
				Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €
				1	2	3
	07 Rheinland-Pfalz	Insgesamt	Insgesamt	840.807	829.509	2.866
			88101 Ambulante soziale Dienste	3.157	3.080	2.291
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	15.209	15.071	3.087
			88101 Ambulante soziale Dienste	890	879	X
	08 Baden-Württemberg	Insgesamt	Insgesamt	2.848.133	2.815.710	3.186
			88101 Ambulante soziale Dienste	8.898	8.682	2.416
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	34.903	34.569	3.135
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.401	2.362	2.632
	09 Bayern	Insgesamt	Insgesamt	3.324.524	3.286.681	2.990
			88101 Ambulante soziale Dienste	9.881	9.644	2.295
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	48.020	47.543	3.087
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.656	2.604	2.395
	10 Saarland	Insgesamt	Insgesamt	249.832	246.321	2.990
			88101 Ambulante soziale Dienste	996	986	X
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	5.289	5.240	3.209
			88101 Ambulante soziale Dienste	379	377	X
	11 Berlin	Insgesamt	Insgesamt	793.792	780.521	2.730
			88101 Ambulante soziale Dienste	10.758	10.518	1.830
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	16.343	16.143	2.809
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.841	2.798	2.083
	12 Brandenburg	Insgesamt	Insgesamt	523.754	516.321	2.149
			88101 Ambulante soziale Dienste	4.694	4.621	1.735
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	10.899	10.837	2.604
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.267	1.252	1.940
	13 Mecklenburg-Vorpommern	Insgesamt	Insgesamt	352.767	347.733	2.058
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.840	2.776	1.728
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	8.548	8.450	2.577
			88101 Ambulante soziale Dienste	672	653	X
	14 Sachsen	Insgesamt	Insgesamt	1.000.247	989.245	2.109
			88101 Ambulante soziale Dienste	7.520	7.408	1.616
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	17.301	17.125	2.648
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.613	1.588	1.724

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl		
				Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €
				1	2	3
	15 Sachsen-Anhalt	Insgesamt	Insgesamt	512.717	506.460	2.144
			88101 Ambulante soziale Dienste	3.732	3.624	1.679
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	10.865	10.758	2.776
			88101 Ambulante soziale Dienste	847	825	X
	16 Thüringen	Insgesamt	Insgesamt	533.590	527.603	2.091
			88101 Ambulante soziale Dienste	3.794	3.753	1.725
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	10.336	10.056	2.771
			88101 Ambulante soziale Dienste	860	848	X
31. Dezember 2017	Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	21.271.075	21.069.446	3.209
			88101 Ambulante soziale Dienste	131.512	129.417	2.419
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	345.331	340.382	3.373
			88101 Ambulante soziale Dienste	31.180	30.613	2.546
	01 Schleswig-Holstein	Insgesamt	Insgesamt	593.573	587.993	2.958
			88101 Ambulante soziale Dienste	3.371	3.340	2.605
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	10.670	10.450	3.376
			88101 Ambulante soziale Dienste	782	776	X
	02 Hamburg	Insgesamt	Insgesamt	648.358	640.756	3.619
			88101 Ambulante soziale Dienste	3.286	3.245	2.590
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	9.915	9.807	3.423
			88101 Ambulante soziale Dienste	793	780	X
	03 Niedersachsen	Insgesamt	Insgesamt	1.860.468	1.843.213	3.087
			88101 Ambulante soziale Dienste	10.637	10.452	2.422
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	30.643	30.172	3.341
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.688	2.618	2.465
	04 Bremen	Insgesamt	Insgesamt	209.708	207.141	3.397
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.247	1.226	2.533
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	3.584	3.532	3.515
			88101 Ambulante soziale Dienste	237	233	X
	05 Nordrhein-Westfalen	Insgesamt	Insgesamt	4.468.900	4.426.961	3.306
			88101 Ambulante soziale Dienste	31.063	30.515	2.550
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	79.408	78.220	3.507
			88101 Ambulante soziale Dienste	6.573	6.448	2.638

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl		
				Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €
				1	2	3
	06 Hessen	Insgesamt	Insgesamt	1.681.283	1.664.586	3.494
			88101 Ambulante soziale Dienste	10.661	10.465	2.424
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	25.782	25.368	3.393
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.550	2.509	2.539
	07 Rheinland-Pfalz	Insgesamt	Insgesamt	892.318	884.424	3.180
			88101 Ambulante soziale Dienste	4.964	4.879	2.626
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	16.139	15.959	3.482
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.263	1.244	2.722
	08 Baden-Württemberg	Insgesamt	Insgesamt	3.112.998	3.080.242	3.546
			88101 Ambulante soziale Dienste	11.101	10.870	2.735
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	36.680	35.999	3.531
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.985	2.918	2.905
	09 Bayern	Insgesamt	Insgesamt	3.658.786	3.627.560	3.345
			88101 Ambulante soziale Dienste	14.562	14.318	2.571
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	51.561	50.882	3.446
			88101 Ambulante soziale Dienste	3.675	3.610	2.716
	10 Saarland	Insgesamt	Insgesamt	255.996	253.635	3.323
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.439	1.415	2.738
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	5.662	5.605	3.633
			88101 Ambulante soziale Dienste	466	459	X
	11 Berlin	Insgesamt	Insgesamt	907.779	897.190	3.126
			88101 Ambulante soziale Dienste	11.359	11.212	2.249
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	16.619	16.417	3.268
			88101 Ambulante soziale Dienste	2.876	2.828	2.491
	12 Brandenburg	Insgesamt	Insgesamt	536.621	531.988	2.493
			88101 Ambulante soziale Dienste	6.083	6.008	2.137
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	11.446	11.355	2.964
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.612	1.586	2.376
	13 Mecklenburg-Vorpommern	Insgesamt	Insgesamt	363.880	360.496	2.391
			88101 Ambulante soziale Dienste	3.940	3.890	2.006
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	8.704	8.628	2.900
			88101 Ambulante soziale Dienste	947	934	X

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl		
				Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €
				1	2	3
	14 Sachsen	Insgesamt	Insgesamt	1.028.911	1.020.928	2.479
			88101 Ambulante soziale Dienste	8.391	8.311	2.021
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	17.407	17.139	3.037
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.754	1.732	2.182
	15 Sachsen-Anhalt	Insgesamt	Insgesamt	511.792	508.026	2.494
			88101 Ambulante soziale Dienste	4.795	4.745	1.996
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	10.717	10.635	3.068
			88101 Ambulante soziale Dienste	894	882	X
	16 Thüringen	Insgesamt	Insgesamt	539.269	533.916	2.459
			88101 Ambulante soziale Dienste	4.613	4.526	2.118
		Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	10.393	10.213	3.140
			88101 Ambulante soziale Dienste	1.085	1.056	2.232

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

x) Aus methodischen Gründen ist ein Ausweis von Entgeltverteilungen oder Quantilen nicht sinnvoll, wenn die Zahl der Beschäftigten mit Angabe zum Entgelt unter 1.000 liegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 2: Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe nach ausgewählten ausgeübter Tätigkeit (KldB 2010) und Wirtschaftzweigen (WZ 2008)

Deutschland, Bundesländer

Zeitreihe

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl			
				Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Abweichung zur der Frage 11 in %
				1	2	3	4
31. Dezember 2012	Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	19.843.938	19.591.742	2.876	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	1.026.978	1.015.193	3.018	48,4
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	325.472	321.942	2.991	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	267.068	264.436	3.067	42,0
	01 Schleswig-Holstein	Insgesamt	Insgesamt	552.614	544.387	2.672	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	35.784	35.365	2.807	28,8
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	10.200	10.104	2.969	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	6.852	6.795	3.027	41,7
	02 Hamburg	Insgesamt	Insgesamt	607.327	596.949	3.284	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	24.708	24.459	3.086	39,3
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	9.546	9.465	2.963	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	7.545	7.502	3.031	33,8
	03 Niedersachsen	Insgesamt	Insgesamt	1.731.570	1.708.074	2.783	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	96.371	95.286	2.943	47,2
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	28.168	27.862	3.012	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	23.764	23.546	3.105	46,8
	04 Bremen	Insgesamt	Insgesamt	200.081	197.477	3.122	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	8.820	8.711	3.262	46,2
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	3.606	3.570	3.173	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	3.054	3.022	3.273	44,5

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl			
				Insge-samt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Abweichung zur der Frage 11 in %
				1	2	3	4
	05 Nordrhein-Westfalen	Insgesamt	Insgesamt	4.207.834	4.155.514	3.010	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	230.193	227.747	3.196	44,2
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	73.234	72.507	3.130	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	60.925	60.411	3.182	40,6
	06 Hessen	Insgesamt	Insgesamt	1.563.294	1.542.313	3.166	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	72.878	71.780	3.008	46,0
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	23.004	22.642	3.057	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	19.183	18.890	3.130	38,6
	07 Rheinland-Pfalz	Insgesamt	Insgesamt	840.807	829.509	2.866	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	48.545	48.097	3.018	31,7
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	15.209	15.071	3.087	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	12.558	12.447	3.116	26,3
	08 Baden-Württemberg	Insgesamt	Insgesamt	2.848.133	2.815.710	3.186	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	128.522	127.098	3.123	29,3
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	34.903	34.569	3.135	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	29.264	29.029	3.182	20,9
	09 Bayern	Insgesamt	Insgesamt	3.324.524	3.286.681	2.990	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	167.544	165.787	3.032	32,1
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	48.020	47.543	3.087	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	42.012	41.631	3.133	30,8
	10 Saarland	Insgesamt	Insgesamt	249.832	246.321	2.990	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	15.563	15.396	3.077	33,5
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	5.289	5.240	3.209	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	4.420	4.379	3.243	34,7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl			
				Insge-samt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Abweichung zur der Frage 11 in %
				1	2	3	4
	11 Berlin	Insgesamt	Insgesamt	793.792	780.521	2.730	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	44.212	43.710	3.003	64,1
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	16.343	16.143	2.809	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	11.369	11.241	3.022	45,1
	12 Brandenburg	Insgesamt	Insgesamt	523.754	516.321	2.149	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	27.423	27.242	2.640	52,1
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	10.899	10.837	2.604	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	8.424	8.388	2.754	42,0
	13 Mecklenburg-Vorpommern	Insgesamt	Insgesamt	352.767	347.733	2.058	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	22.229	21.989	2.667	54,4
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	8.548	8.450	2.577	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	6.828	6.750	2.720	48,4
	14 Sachsen	Insgesamt	Insgesamt	1.000.247	989.245	2.109	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	46.759	46.216	2.729	68,9
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	17.301	17.125	2.648	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	13.798	13.662	2.795	62,1
	15 Sachsen-Anhalt	Insgesamt	Insgesamt	512.717	506.460	2.144	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	28.816	28.559	2.744	63,4
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	10.865	10.758	2.776	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	8.744	8.674	2.868	62,7

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl			
				Insge-samt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Abweichung zur der Frage 11 in %
				1	2	3	4
	16 Thüringen	Insgesamt	Insgesamt	533.590	527.603	2.091	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	28.611	27.751	2.769	60,5
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	10.336	10.056	2.771	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	8.328	8.069	2.877	59,6
31. Dezember 2017	Insgesamt	Insgesamt	Insgesamt	21.271.075	21.069.446	3.209	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	1.060.599	1.047.722	3.433	41,9
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	345.331	340.382	3.373	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	280.517	276.662	3.463	36,0
	01 Schleswig-Hol-stein	Insgesamt	Insgesamt	593.573	587.993	2.958	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	36.979	36.461	3.244	24,5
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	10.670	10.450	3.376	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	7.867	7.713	3.480	35,2
	02 Hamburg	Insgesamt	Insgesamt	648.358	640.756	3.619	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	26.702	26.438	3.544	36,8
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	9.915	9.807	3.423	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	7.930	7.850	3.494	34,6
	03 Niedersachsen	Insgesamt	Insgesamt	1.860.468	1.843.213	3.087	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	98.959	97.773	3.318	37,0
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	30.643	30.172	3.341	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	25.657	25.297	3.434	39,3
	04 Bremen	Insgesamt	Insgesamt	209.708	207.141	3.397	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	9.116	9.008	3.682	45,3
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	3.584	3.532	3.515	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	3.090	3.050	3.628	40,9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl			
				Insge-samt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Abweichung zur der Frage 11 in %
				1	2	3	4
	05 Nordrhein-Westfalen	Insgesamt	Insgesamt	4.468.900	4.426.961	3.306	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	240.383	237.510	3.636	42,6
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	79.408	78.220	3.507	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	66.410	65.464	3.586	35,9
	06 Hessen	Insgesamt	Insgesamt	1.681.283	1.664.586	3.494	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	75.254	74.155	3.398	40,2
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	25.782	25.368	3.393	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	20.477	20.137	3.503	38,0
	07 Rheinland-Pfalz	Insgesamt	Insgesamt	892.318	884.424	3.180	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	49.529	48.984	3.450	31,4
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	16.139	15.959	3.482	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	13.006	12.863	3.549	30,4
	08 Baden-Württemberg	Insgesamt	Insgesamt	3.112.998	3.080.242	3.546	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	132.051	130.076	3.560	30,2
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	36.680	35.999	3.531	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	30.141	29.584	3.611	24,3
	09 Bayern	Insgesamt	Insgesamt	3.658.786	3.627.560	3.345	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	175.463	173.483	3.410	32,6
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	51.561	50.882	3.446	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	43.732	43.190	3.504	29,0
	10 Saarland	Insgesamt	Insgesamt	255.996	253.635	3.323	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	16.807	16.647	3.475	26,9
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	5.662	5.605	3.633	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	4.842	4.797	3.672	33,1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berichtsmonat	Polit Gebiet AO	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl			
				Insge-samt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Abweichung zur der Frage 11 in %
				1	2	3	4
	11 Berlin	Insgesamt	Insgesamt	907.779	897.190	3.126	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	45.120	44.674	3.470	54,3
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	16.619	16.417	3.268	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	11.524	11.400	3.466	39,1
	12 Brandenburg	Insgesamt	Insgesamt	536.621	531.988	2.493	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	26.925	26.739	3.060	43,2
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	11.446	11.355	2.964	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	8.538	8.481	3.109	30,9
	13 Mecklenburg-Vorpommern	Insgesamt	Insgesamt	363.880	360.496	2.391	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	23.218	23.023	2.989	49,0
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	8.704	8.628	2.900	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	6.810	6.754	3.060	38,3
	14 Sachsen	Insgesamt	Insgesamt	1.028.911	1.020.928	2.479	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	46.639	45.917	3.164	56,6
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	17.407	17.139	3.037	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	13.775	13.551	3.162	44,9
	15 Sachsen-Anhalt	Insgesamt	Insgesamt	511.792	508.026	2.494	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	28.829	28.590	3.101	55,4
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	10.717	10.635	3.068	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	8.610	8.552	3.172	46,8
	16 Thüringen	Insgesamt	Insgesamt	539.269	533.916	2.459	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	28.618	28.237	3.163	49,4
		Krankenpflege-fachkräfte	Insgesamt	10.393	10.213	3.140	-
			Kranken-haus+stationären Pflege	8.108	7.979	3.259	46,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

x) Aus methodischen Gründen ist ein Ausweis von Entgeltverteilungen oder Quantilen nicht sinnvoll, wenn die Zahl der Beschäftigten mit Angabe zum Entgelt unter 1.000 liegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 3: Median der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe nach ausgewählten ausgeübter Tätigkeit (KldB 2010) und Wirtschaftzweigen (WZ 2008)

Deutschland

Zeitreihe

Berichtsmonat	Tätigkeit nach KldB 2010	WZ 2008	Anzahl			
			Insgesamt	mit Angabe zum Entgelt	Median in €	Veränderung zum Vorjahr in %
			1	2	3	4
31. Dezember 2012	Insgesamt	Insgesamt	19.843.938	19.591.742	2.876	-
		88101 Ambulante soziale Dienste	102.505	100.327	2.033	-
	Pflegeberufe	Insgesamt	533.763	527.218	2.720	-
		88101 Ambulante soziale Dienste	64.011	62.632	1.930	-
	Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	325.472	321.942	2.991	-
		88101 Ambulante soziale Dienste	25.277	24.790	2.160	-
31. Dezember 2013	Insgesamt	Insgesamt	19.995.227	19.796.201	2.954	2,7
		88101 Ambulante soziale Dienste	106.160	104.333	2.115	4,0
	Pflegeberufe	Insgesamt	544.432	536.896	2.801	3,0
		88101 Ambulante soziale Dienste	69.140	67.835	2.011	4,2
	Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	333.139	328.928	3.079	2,9
		88101 Ambulante soziale Dienste	26.878	26.386	2.227	3,1
31. Dezember 2014	Insgesamt	Insgesamt	20.245.189	20.048.977	3.024	2,4
		88101 Ambulante soziale Dienste	111.675	109.948	2.170	2,6
	Pflegeberufe	Insgesamt	554.352	546.130	2.861	2,1
		88101 Ambulante soziale Dienste	73.980	72.742	2.074	3,1
	Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	337.781	332.915	3.156	2,5
		88101 Ambulante soziale Dienste	28.624	28.197	2.280	2,4
31. Dezember 2015	Insgesamt	Insgesamt	20.562.821	20.372.912	3.083	1,9
		88101 Ambulante soziale Dienste	119.667	117.768	2.244	3,4
	Pflegeberufe	Insgesamt	565.364	557.456	2.920	2,1
		88101 Ambulante soziale Dienste	79.031	77.654	2.162	4,2
	Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	340.665	336.105	3.228	2,3
		88101 Ambulante soziale Dienste	29.629	29.117	2.367	3,8
31. Dezember 2016	Insgesamt	Insgesamt	20.895.291	20.707.738	3.133	1,6
		88101 Ambulante soziale Dienste	126.772	124.774	2.323	3,5
	Pflegeberufe	Insgesamt	576.925	568.927	2.962	1,4
		88101 Ambulante soziale Dienste	84.769	83.292	2.236	3,5
	Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	343.035	338.406	3.279	1,6
		88101 Ambulante soziale Dienste	30.736	30.209	2.450	3,5
31. Dezember 2017	Insgesamt	Insgesamt	21.271.075	21.069.446	3.209	2,4
		88101 Ambulante soziale Dienste	131.512	129.417	2.419	4,1
	Pflegeberufe	Insgesamt	592.013	583.468	3.055	3,2
		88101 Ambulante soziale Dienste	88.320	86.794	2.337	4,5
	Krankenpflegefachkräfte	Insgesamt	345.331	340.382	3.373	2,9
		88101 Ambulante soziale Dienste	31.180	30.613	2.546	3,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333